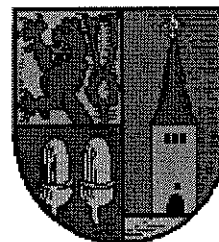


Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

Amt 20.2

Markt 1

53783 Eitorf



Datum: 18. Oktober 2007

Seite: 1

Gemeinde Eitorf - Markt 1 - 53783 Eitorf

Herrn
Max Mustermann
Musterstraße 1
53783 Eitorf

Kassenzeichen
06000001-1000-1234

Bei Zahlungen und Schreiben stets angeben

Zuständig Ursula Heuser
Zimmer 12
Telefon 02243/89 134
Faxnr. 02243/89 179
Email ursula.heuser@eitorf.de
Bankverbindung BLZ Kto.Nr.
Volksbank Bonn Rhein Sieg eG 38060186 340 433 1018
Kreissparkasse Köln 37050299 003 010 535
Deutsche Bank 37070060 4110011
Postbank Köln 37010050 167 70 505

Grundbesitzabgabenbescheid - vorläufiger Bescheid -

Objekt

Objekt-Nr.	Bezeichnung	Ort	Aktenzeichen Finanzamt
1234	Einfamilienhaus	Eitorf	5678

Festsetzungen Grundsteuer B

Jahresveranlagung

Jahr	Zeitraum	neuer Messbetrag	alter Messbetrag	Hebesatz %		neue Jahressteuer	alte Jahressteuer	Änderungsbetrag
2008	01.01.-31.12.	100,00 €	0,00 €	400,00		400,00 €	0,00 €	400,00 € v

Festsetzungen Winterdienstgebühren

Jahresveranlagung

Jahr	Zeitraum	Beschreibung	Menge Neu	Menge Alt	Änderung	Tarif	neue Jahressteuer	alte Jahressteuer	Änderungsbetrag
2008	01.01.-31.12.	Winterdienstgebühren	20	0	20	0,70	14,00 €	0,00 €	14,00 € v

Gesamt	414,00 €
---------------	-----------------

Ihre Bankverbindung

	Kontonummer	BLZ	Kurzbezeichnung Bank	Abbuchung	Auszahlung
alle Abgabenarten	111111111 Max Mustermann	10000000	BBk	Ja	Ja

Fälligkeitstermine im laufenden Jahr

Fälligkeit	15.02.08	15.05.08	15.08.08	15.11.08				
Grundsteuer B	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €				
Winterdienstgebühren	3,50 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €				
Summe	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €				

Fälligkeitstermine in künftigen Jahren

Fälligkeit	15.02.	15.05.	15.08.	15.11.				
Grundsteuer B	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €				
Winterdienstgebühren	3,50 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €				
Summe	103,50 €	103,50 €	103,50 €	103,50 €				

Kassenzeichen 06000001-1000-1234

Grundbesitzabgabenbescheid - vorläufiger Bescheid -

Rechtsgrundlage

Grundsteuer - Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung.
Der Hebesatz wird jährlich in der Haushaltssatzung der Gemeinde Eitorf festgesetzt.

Straßenreinigungsgebühr - Satzung der Gemeinde Eitorf in der jeweils geltenden Fassung -.
Die Straßenreinigungsgebührensätze werden jährlich in der Haushaltssatzung der Gemeinde Eitorf festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage erheben.
Wird die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden dem Steuer-/Abgabenpflichtigen zugerechnet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Durch Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere wird die Zahlungspflicht nicht aufgehoben.

Erläuterungen

Mit der Klage können nicht die Festsetzungen des Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides bezüglich des steuerlichen Eigentums, der Grundstücksart und der Höhe des Grundsteuermessbetrages angefochten werden. Gegen diese Festsetzungen ist nur der Einspruch beim zuständigen Finanzamt zulässig.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.
Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.
In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.
Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Zahlungshinweise

Zahlungen sind an die Gemeindekasse Eitorf zu leisten.
Bitte zahlen Sie bargeldlos! Am einfachsten ist es für Sie, der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung für die Abgaben unter dem vorseitigen Steuerzeichen zu erteilen. Das Abbuchungsverfahren verursacht keine zusätzlichen Kosten.
Zahlen Sie bitte so rechtzeitig, dass die Gemeindekasse spätestens am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann.
Bei nicht fristgemäßer Zahlung der Abgaben wird außer den festliegenden Mahngebühren ein Säumniszuschlag erhoben.
Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 v.H. des auf voll 50 Euro abgerundeten rückständigen Betrages.

Vorauszahlungen für das nächste Jahr

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides sind zu den gesetzlichen Fälligkeitsterminen (15.2., 15.5., 15.8., 15.11.) Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

Eigentumswechsel

Die Grundsteuerpflicht beginnt mit dem 01.01. des Jahres, das auf den Erwerb des Grundbesitzes folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Jahres (31.12.), in dem der Grundbesitz auf den Erwerber (Kauf, Erbschaft, Schenkung oder ähnliches Rechtsgeschäft) übergegangen ist, grundsätzlich jedoch erst nach Erteilung eines Bescheides über den Eigentumswechsel (Zurechnungsfortschreibung) durch das Finanzamt.